

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 20. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2026)

zum Thema:

»Durch die Tür hinein, zur linken Reihe, jede*r nur ein Kreuz« – Missionierung im ÖPNV

und **Antwort** vom 7. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. August 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26713
vom 20.07.2026

über »Durch die Tür hinein, zur linken Reihe, jede*r nur ein Kreuz« – Missionierung im ÖPNV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Deutsche Bahn (DB) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Ist dem Senat bekannt, dass vonseiten religiöser Sekten und Gruppen nicht nur in Bahnhöfen, sondern mittlerweile auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, etwa Bussen, aggressiv missioniert wird?

Frage 2:

Wenn 1. ja, wie viele solcher Fälle sind dem Senat bekannt (und seit wann)?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine Missionierung in öffentlichen Verkehrsmitteln ist dem Senat nicht bekannt und auch eine Abfrage bei den hauptsächlichen Leistungserbringern des innerstädtischen Verkehrs hat ergeben, dass dort solche Fälle nicht auffällig geworden sind. Der Senat kann allerdings nicht ausschließen, dass einzelne Fahrgäste entsprechendes Verhalten gezeigt haben.

Frage 3:

Hält der Senat diese Missionierung in öffentlichen Verkehrsmitteln für zulässig?

Antwort zu 3:

Grundsätzlich ist es zunächst gesellschaftstypisch, dass sich in öffentlichen Verkehrsmitteln auch sich sonst unbekannte Personen zu Gesprächen zusammenfinden, um die Reise kurzweiliger zu gestalten. Über die Inhalte solcher Gespräche gelten keine anderen Vorgaben als für sonstige Gespräche im öffentlichen Raum. So sind auch Gespräche über religiöse Themen vom Grunde her zulässig. Voraussetzung ist, dass diese Gespräche einvernehmlich erfolgen.

Seine Grenzen findet dieses Verhalten selbstverständlich darin, wenn andere Fahrgäste die Fortsetzung eines solchen Gespräches nicht wünschen oder Fahrgäste dabei einen aggressiven Charakter offenbaren.

Für das Verhalten der Fahrgäste gelten insofern die Bestimmungen aus den Beförderungsbedingungen. Dort ist geregelt, dass sich Fahrgäste so zu verhalten haben, wie es die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Zudem ist es Fahrgästen untersagt, Druckschriften zu verteilen oder zu betteln, zu sammeln oder zu werben. Fahrgäste, die gegen diese Regelungen verstoßen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden und damit auch den Anlagen des Verkehrs verwiesen werden.

Frage 4:

Wenn 3. nein, was tut oder gedenkt der Senat zu tun, um dieser Praxis Einhaltung zu gebieten?

Antwort zu 4:

Dem Senat ist bisher kein Fall bekannt geworden, in denen die Grenzen der Gesetze oder der Beförderungsbedingungen überschritten wurden. Eine Nachfrage bei den hauptsächlichen Leistungserbringern im städtischen Verkehr sowie beim Fahrgast-Infocenter des Verkehrsverbundes hat ergeben, dass keine Beschwerden zu einer solchen Praxis in Verkehrsmitteln bekannt seien.

Die BVG und die DB haben dazu mitgeteilt, dass sie die grundgesetzlich geschützte Religionsausübung achten und dementsprechend die Tätigkeit auch in gewissem Umfang in Bahnhöfen dulden (s.u.). Eine Missionierung in den Fahrzeugen der BVG sei jedoch grundsätzlich nicht gestattet, denn die Fahrgäste haben hier effektiv keine Möglichkeit, sich dem zu entziehen, der Religionsfreiheit stünde gleichberechtigt dem gegenüber, sich nicht mit Religion befassen zu müssen.

Frage 5:

Wie beurteilt der Senat die Missionierung in und an ÖPNV-Haltestellen wie U-Bahnhöfen und hält er diese Praxis für zulässig?

Antwort zu 5:

Für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens gelten die o.g. Vorgaben aus den Beförderungsbedingungen. Im weiteren Sinne dürfte hier die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur Versammlungsfreiheit zu beachten sein (siehe Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06). Hierin beschäftigte sich das BVerfG mit der Zulässigkeit von Versammlungen im öffentlichen Bereich des Flughafens Frankfurt (Main). Das BVerfG hatte dabei Versammlungen in öffentlich zugänglichen Gebäuden grundsätzlich als zulässig erachtet, aber auch festgestellt, dass sie in gewisser Weise beschränkt werden können. Das BVerfG führte darin bspw. folgendes aus: „Als legitimer Zweck zur Einschränkung der Meinungsfreiheit kann nicht der Wunsch herangezogen werden, eine ‚Wohlfühlatmosphäre‘ in einer reinen Welt des Konsums zu schaffen, die von politischen Diskussionen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen frei bleibt. [...] Unerheblich sind folglich Belästigungen Dritter, die darin liegen, dass diese mit ihnen unliebsamen Themen konfrontiert werden.“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 103)

Die BVG teilt dazu mit, dass sie eine Missionierungstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen dulde, weil die Missionierung zur Ausübung der Religionsausübungsfreiheit nach Art. 4 des Grundgesetzes gehöre. Namentlich von Zeugen Jehovas sei bekannt, dass die Missionierung auf Straßen, von Tür zu Tür sowie bei Gelegenheit durch Ansprechen von Menschen oder Feilbieten von Zeitschriften Ausdruck ihres Glaubens ist. Dies könne ihnen nur verwehrt werden, wenn andere Rechtsgüter gefährdet sind. Daher dulde die BVG die Missionierung, sofern keine Flucht und Rettungswege verstellt werden, es nicht zur Behinderung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes komme sowie keine Missionierung auf Bahnsteigen, Treppen oder engen Gängen erfolge.

Die DB teilte dazu mit, dass Sie die Religionsausübung achte, so beispielsweise der Zeugen Jehovas, deren Verhalten in der Regel friedlich-passiver Natur sei. Dabei müsste jedoch stets ein sicherer Eisenbahnbetrieb gewährleistet bleiben und bspw. die Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.

Frage 6:

Wenn 5. ja, durch welche Stelle werden und wurden entsprechende Gruppen und Stände nach welchen Kriterien und zu welchen Kosten genehmigt (bitte für die Jahre 2024 bis 2026 aufschlüsseln nach missionierender Gruppe bzw. Organisation und genehmigtem Ort!)?

Antwort zu 6:

Genehmigungen für eine solche Tätigkeit werden nicht erteilt, sondern unter o. g. Voraussetzungen geduldet. Um die unter Frage 5 genannten Rahmenbedingungen sicherzustellen, müssen bei der DB alle Gruppen ihre Aktionen vorher beim zuständigen Bahnhofsmanagement anzeigen. Daraufhin erhalten sie die Einwilligung und Hinweise zum Verhalten im Bahnhof.

Frage 7:

Wenn 5. nein, wie erklärt sich der Senat, dass Gruppen häufig und für längere Zeiträume scheinbar ungestört an Bahnhöfen missionieren konnten und können?

Antwort zu 7:

Nach Übertragung der im o. g. Urteil vom BVerfG vorgenommenen Erwägungen auf die Religionsfreiheit und Beachtung der Grundsätze der Versammlungsfreiheit dürfte es schwerfallen, die Tätigkeit der Gruppen behördlich oder durch Verkehrsunternehmen grundsätzlich zu unterbinden oder wie vom Fragesteller intendiert zu stören, sofern keine anderen Rechtsgüter verletzt werden. Allerdings findet die Tätigkeit auch an Bahnhöfen ihre Schranken in Gesetzen und Beförderungsbedingungen, sowie bei den Verkehrsanlagen zusätzlich in den Haus- und Nutzungsordnungen der Verkehrsunternehmen. Der reine Diskurs zu solchen Themen dürfte allerdings in den Händen der Zivilgesellschaft liegen.

Frage 8:

Wenn 5. nein, was tut oder gedenkt der Senat zu tun, um dieser Praxis Einhalt zu gebieten?

Antwort zu 8:

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen Gesetze, Beförderungsbedingungen oder gegen die erteilten Hinweise würde der Senat die Verkehrsunternehmen sowie die zuständigen Behörden dazu anhalten, auf ein Unterbleiben der Verstöße aktiv hinzuwirken.

Frage 9:

Wie viele Fälle von Missionierung an und in ÖPNV-Haltestellen bzw. Bahnhöfen sind dem Senat bekannt und in wie vielen Fällen wurden Maßnahmen (z.B. Platzverweise) dagegen ergriffen (bitte für die Jahre 2024 bis 2026 aufschlüsseln nach missionierender Gruppe bzw. Organisation, Ort und ggf. ergriffener Maßnahme!)?

Antwort zu 9:

Seitens der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung wird keine Statistik dazu geführt, Meldungen zu solchen Sachverhalten durch die Verkehrsunternehmen erfolgen im Regelfall nicht.

Die BVG hat mitgeteilt, dass lediglich eine Fahrgastbeschwerde aus den letzten zwei Monaten zu diesem Sachverhalt vorliegt. Die DB hat berichtet, dass bei der S-Bahn im Jahr 2026 eine Beschwerde zu dem Sachverhalt vorliegt. Dem Fahrgast-Infocenter des VBB liegt, wie o.g., keine Beschwerde zu dem Sachverhalt vor.

Von Maßnahmen gegen Missionierungen ist dem Senat nichts bekannt, ihm wurde dazu auch nicht berichtet.

Berlin, den 07.08.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt